STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Miriam Roßbach +49 202 563 5895 Miriam.Rossbach@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.01.2026
	Drucks.-Nr.:	**VO/0057/26/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.01.2026	**BV Vohwinkel**	**Entgegennahme o. B.**

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen - Antwort zur Großen Anfrage der SPD-Fraktion

Grund der Vorlage

Große Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Vohwinkel vom 15.01.2026 – Drucksache Nr. VO/0057/26

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Ohrndorf

Antwort:

Die Verwaltung hat zum Ende des vergangenen Jahres die Bescheide zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen 2025 versandt. In Vohwinkel sind Anlieger/-innen der Hammersteiner Allee und Buchenhofener Straße mit einem Beitragsaufkommen von insgesamt 7.024,68 und 20.887,78 Euro betroffen. Mit Versendung der Bescheide wurden zeitgleich die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes, die Fraktionsgeschäftsführungen im Rat der Stadt und die betroffenen Bezirksbürgermeister/-innen der betroffenen Stadtbezirke sowie die Presse per E-Mail am 27.12.2025 informiert.

1. **Aus welchem Grund wurden die Maßnahmen nicht in ein Straßen- und Wegekonzept aufgenommen?**

Antwort:

Der heute für den Bereich zuständige Beigeordnete Gunnar Ohrndorf hat eine umfassende Prüfung beim neuen Leiter des Ressorts Straßen und Verkehr, Daniel Warwas, beauftragt, um u. a. feststellen zu lassen, weshalb damals die jetzt in Rede stehenden Fälle nicht fortlaufend in den verpflichtenden Straßen- und Wegekonzepten enthalten waren. Die Vorlage des Berichtes ist für Ende Februar 2026 vorgesehen. Anschließend werden die zuständigen politischen Gremien informiert.

2. **Warum wurde den Gremien keine Aktualisierung des Straßen- und Wegekonzeptes vorgelegt?**

Antwort:

Die Straßen- und Wegekonzepte waren für die Kommunen Fördervoraussetzung und mit gewaltigem Arbeitsaufwand verbunden, ohne dass es damals zusätzliche personelle Ressourcen gab, in einer ohnehin durch hohe Fluktuation und fehlendes Personal geprägten Situation. Um für die Stadt Wuppertal alle maßgeblichen Baumaßnahmen in einem Konzept zusammenfassen zu können, war ein aufwendiger Abgleich unterschiedlichster Projektlisten erforderlich. Aus den Einzelveranschlagungen der im städtischen Haushalt dargestellten Investitionsplanung, den operativen Bauprogrammen des Straßenbaus, dem Maßnahmenkatalog zur Stadtentwässerung des Eigenbetriebs WAW, den Sanierungskonzepten der WSW und Maßnahmenlisten zu Koordinierungsgesprächen zwischen den WSW und dem Verkehrsressort wurden alleine über 700 Maßnahmen zusammengetragen. Laut Landesgesetz waren diese Straßen- und Wegekonzepte alle zwei Jahre fortzuschreiben. Die Verwaltung ist dabei davon ausgegangen, dass Aktualisierungen und Änderungen innerhalb dieser zwei Jahre gesammelt und dann in die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes übernommen werden können. Die NRW-Bank lehnt diese Rechtsauffassung aber ab und geht bei ihren Ablehnungsbescheiden davon aus, dass die Stadt Wuppertal kontinuierlich das Straßen- und Wegekonzept hätte aktualisieren und die damit notwendigen Beschlussfassungen durch den Rat der Stadt einholen müssen, was angesichts der großen Zahl solcher Maßnahmen aber kaum zu leisten gewesen wäre.

Die aktuell in Rede stehenden sechs Erschließungsmaßnahmen konnten im ersten Straßen- und Wegekonzept noch nicht berücksichtigt werden, weil sie erst wenige Wochen nach der am 17.06.2021 erfolgten Beschlussfassung bekannt waren und vom Rat der Stadt beschlossen worden sind.

Weitere sich daraus ergebende Fragestellungen werden ebenfalls intern geprüft.

3. **Ist die Aufnahme in das Straßen- und Wegekonzept auch bei weiteren Straßenbaumaßnahmen aus dem Zeitraum zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2023 unterblieben? Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?**

Antwort:

Die oben dargestellte Problematik trifft auf weitere Baumaßnahmen zu, die im Zeitraum 2021 bis 2023 beschlossen und umgesetzt wurden. Die Überprüfung aller Vorgänge ist noch nicht abgeschlossen. Es ist aber davon auszugeben, dass noch rund fünfzig Erschließungsmaßnahmen betroffen sind.

Das Problem hat nicht nur die Stadt Wuppertal. Auch die Stadt Leverkusen hat Ablehnungsbescheide von der NRW Bank erhalten und auch - wie die Stadt Wuppertal - in den Fällen die Bürgerinnen und Bürger herangezogen.

4. Warum setzt die Verwaltung die Vollziehung der Bescheide nicht aus?

Antwort:

Eine Entscheidung, ob die Beiträge erhoben werden, stellt sich leider nicht. Die Erhebungspflicht für die Maßnahmen vor 2024 besteht weiter. Solange die Förderrichtlinie nicht rückwirkend geändert wird, muss die Stadt Wuppertal die Beiträge in diesen Fällen von den Bürgerinnen und Bürgern einfordern.
Eine Stadt, die ihrem Rat ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt hat, kann auf der anderen Seite nicht freiwillig auf Beiträge verzichten. Es müsste ein entsprechendes Gerichtsurteil geben. Der Verwaltungsvorstand hat dies einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Die Bedingungen und Voraussetzungen über die Möglichkeit einer Aussetzung der Vollziehung der Bescheide wird ebenfalls noch geprüft.

5. Wieso rät die Verwaltung den Betroffenen zu Widerspruch und (kostenpflichtiger) Klage, obwohl diese nach Ansicht der Verwaltung keine Aussicht auf Erfolg haben dürften?

Antwort:

Die Verwaltung hat mit ihren mit versandten Begleitschreiben zu den Bescheiden deutlich gemacht, dass sie weiterhin hofft, dass das Land die Förderrichtlinie entsprechend ändert. Weder aus dem Bescheid noch aus dem begleitenden Erklärungsschreiben kann der Schluss gezogen werden, dass die Verwaltung der Ansicht ist, dass Widerspruch und Klage keine Aussicht auf Erfolg haben dürften. Vielmehr ist dem Erklärungsschreiben zu entnehmen, dass für alle Maßnahmen, die vor dem 01.01.2024 beschlossen wurden, das bis dahin gültige Recht unabweisbar durch die Kommunen anzuwenden ist. Die Verpflichtung der Stadt Wuppertal zur Erhebung der Straßenbaubeiträge besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Straßenbaubeiträge mit Wirkung ab dem 01.01.2024 in Nordrhein-Westfalen abgeschafft wurden.

6. Welchen Stand haben die Gespräche mit dem Land zur Aktualisierung der Förderrichtlinie?

Antwort:

Hierzu wird auf den noch zu erstellenden Bericht verwiesen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Mit der Beantwortung der Großen Anfrage sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung verbunden.

Anlagen

1. Muster des Festsetzungsbescheides
2. Anschreiben von Herrn Beigeordneten Ohrndorf – Anschreiben-GBL-KAG-Beiträge_2025-final